

Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Pforzer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitsp. oder deren Raum 15 Pfg.,
Stellungszeile 50 Pfg.

Aufgabenstellen:
In Pforz: Rosenstraße 26.
In Em: Altmühlstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Pforz und Em.

Nr. 73

Pforz, Dienstag den 27. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Anordnung

über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916, R.-G.-Bl. S. 1100, u. auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, R.-G.-Bl. S. 755, sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, R.-G.-Bl. S. 607, und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916, R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673, wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen.

§ 1. Die Anordnung bezweckt eine Ergänzung u. Erweiterung der im Bezirk bereits bestehenden Kreisverordnungen über Milch und Speisefette. Soweit diese Anordnung schärfere Bestimmungen enthält, werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Kreisverordnungen hinzu. Im übrigen bleiben die Kreisverordnungen unberührt.

I. Erfassung.

§ 2. Der Kommunalverband hat den täglichen Milch-ertrag einer jeden Kuh festzustellen. Die Feststellung hat unter Mitwirkung des in jeder Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschusses durch genaue Prüfung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist allmonatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsausschuß muß wenigstens ein Mitglied angehören, das nicht Selbstversorger ist. Die Kommunalverbände haben Revisoren anzustellen, die die Feststellung vornehmen und überwachen. Ebenso hat sich die Bezirksfettstelle durch regelmäßige Nachprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

§ 3. 1. Wo Magermilch in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter täglich auf den Kopf der Haushaltsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchversorgungsberechtigten seines Haushaltes sind die ihnen zustehenden Mengen zu belassen. (Siehe § 8.)

Wo Magermilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens $\frac{1}{4}$ Liter täglich für jeden Haushaltsangehörigen festgesetzt.

2. Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich auf den Kopf des Haushaltsangehörigen zur Verbutterung zurückerhalten werden.

3. An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden. (Siehe Ausf.-Anweisung.)

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

4. Die Menge der zur öffentlichen Bewirtschaftung zu bringenden Milch einer jeden Gemeinde bestimmt sich aus dem nach § 2 festgesetzten Milchertrag einer jeden Kuh unter Kürzung des nach § 3 bemessenen Anspruches des Selbstversorgers.

Die Kommunalverbände haben unter Mitwirkung der Wirtschaftsausschüsse und Sachverständigen die ordnungsmäßige Ablieferung der in jeder Gemeinde für die öffentliche Bewirtschaftung verfügbaren Milchmenge dauernd zu überwachen.

Aus den innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mengen ist vorweg die Versorgung der in der Gemeinde wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend im § 8 festgesetzten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Wochenrationierung des Kommunalverbandes.

II. Verteilung.

§ 5. Soweit einer Gemeinde nach Deckung des Selbstversorgerbedarfs und nach Versorgung der in ihr wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter noch Ueberschüsse zur Verfügung stehen, wird von dem zustehenden Kommunalverbande mit Genehmigung der Bezirksfettstelle bestimmt, ob die Ablieferung des Ueberschusses in Form von Milch oder Butter zu erfolgen hat.

Die dafür maßgebenden Grundsätze sind von der Bezirksfettstelle nach folgenden Gesichtspunkten festzustellen:

1. In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Versand mit Bahn oder Fuhrwerk nach Bedarfsgemeinden möglich ist, ist Vollmilch — unter möglichster Einhaltung des bisherigen Ganges der Milch — abzuliefern. Die Gewinnung des Butterbedarfs für den eigenen Haushalt bleibt auch ferner gestattet. Ausnahmsweise kann der Landrat genehmigen, daß hierüber hinaus Verbutterung erfolgen darf, wenn die Gewinnung von Magermilch wirtschaftlich, z. B. bei Schweinezucht, dringend erforderlich ist.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wofür jede Uebersichtsgemeinde ihre Ueberschüsse abzulesen hat. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksfettstelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die Ueberschüsse anderweit zu verfügen.

Die Art der Ablieferung ist durch besonderes Abkommen zwischen den liefernden und empfangenden Gemeinden zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Entscheidung von dem Vorsitzenden der Bezirksfettstelle getroffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

III. Verbrauchsregelung.

§ 7. Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Gemeinden, die Milchzuweisung beantragen, sondern in allen Gemeinden darf die Abgabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch- oder Fettkarte erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter (siehe Ausführungsanweisung) zulassen. In diesen Fällen kann die Zuweisung des Verbrauchers an den Erzeuger in einfacher Form eines Liefercheines so erfolgen, daß sie unbedingt kontrollierbar bleibt.

§ 8. An die Vollmilchversorgungsberechtigten darf nicht mehr wie folgende Tagesmenge abgegeben werden:

- a) $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
- b) $\frac{3}{4}$ Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
- c) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- d) $\frac{1}{2}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
- e) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- f) $\frac{1}{4}$ Liter durchschnittlich bei Kranken.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

IV. Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 755) und der §§ 14 und 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 30. März 1917 in Kraft. Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet, bis dahin die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

Zu seiner Anordnung vom 6. März 1917 hat der Herr Regierungspräsident folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

Zu § 1:

Was unter Milch und Speisefetten zu verstehen ist, bringen bereits die bestehenden Kreisverordnungen zum Ausdruck. Die Verordnung steht daher von einer Begriffsbestimmung ab.

Die Wirtschaftsausschüsse werden zwecks dauernder Beaufsichtigung in jeder Gemeinde möglichst wöchentlich zusammenzutreten müssen. Sie werden möglichst darauf sehen müssen, daß jeder Kuhhalter ein Verzeichnis anlegt, worin die tägliche Milch- und Buttererzeugung eingetragen ist.

Die aus gewerblichen Schlachtungen gewonnene Rohfett wird bisher vielfach noch nicht zu Schmalz verarbeitet, sondern als Fleisch verkauft. Dieses Verfahren wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das Fett ist auszusmelzen und als Streichfett auf die Fettkarte auszugeben. Wegen weiterer Vermehrung des Schweineschmalzes verweise ich auf den Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 28. November 1916. Ich bemerke dazu, daß den Kommunalverbänden das so gewonnene Fett nicht auf die ihnen zustehenden Fettmengen angerechnet wird.

Infolge Erlasses dieser Anordnung wird es sich im Interesse der Uebersichtlichkeit der für Milch und Speisefette geltenden Bestimmungen vielleicht empfehlen, die bestehenden Kreisverordnungen in der durch diese Anordnung gebotenen Vervollständigung und Ergänzung neu zu fassen und sie in dieser „neuen Fassung“ zu veröffentlichen.

Zu §§ 2 und 4.

Solange noch nicht geschehen, müssen sofort Revisoren (Sachverständige) vom Kommunalverband angestellt werden, deren Zahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen ist.

Die Wirtschaftsausschüsse werden zwecks dauernder Beaufsichtigung in jeder Gemeinde möglichst wöchentlich zusammenzutreten müssen. Sie werden möglichst darauf sehen müssen, daß jeder Kuhhalter ein Verzeichnis anlegt, worin die tägliche Milch- und Buttererzeugung eingetragen ist.

Alle nicht zum Selbstverbrauch bezw. zur unmittelbaren Abgabe an Milchversorgungsberechtigte benötigte Milch, desgleichen alle nicht zum Eigenverbrauch des Selbstverworgers zu belassende Butter ist an eine Sammelstelle, die in jeder Gemeinde einzurichten ist, zu liefern. Butter darf an Versorgungsberechtigte nur aus der Sammelstelle auf Fettkarte abgegeben werden. Die Sammelstelle muß ein Lagerbuch führen, worin sie wöchentlich die Lieferung eines jeden Kuhhalters an Milch und Butter fortlaufend einzutragen hat.

Auf Grund dieser Unterlagen hat der Ausschuss seine wöchentlichen Prüfungen vorzunehmen. Kommt er zu der Ansicht, daß aus einer Kuhhaltung zu wenig Milch oder Butter geliefert wird, so hat er sofort dem Landrat Mitteilung zu machen. Daraufhin ist die betreffende Wirtschaft sofort durch einen Kreisfachverständigen zu besichtigen und festzustellen, worin die mangelhafte Ablieferung ihren Grund hat. Ist sie nicht in der wirtschaftlichen Lage des Betriebes begründet, so ist mit allen Mitteln, nötigenfalls mit Zwang oder Strafe, auf vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken.

Außerdem wird auch fortlaufend Probemilch zur besseren Feststellung der Durchschnittsmilchergiebigkeit der Kühe sowie der Kontrolle der Ablieferungspflicht des einzelnen Stalles vorzunehmen sein.

Zu § 3.

Die Festsetzung des Eigenverbrauchs der Selbstverworgers war notwendig, weil anderenfalls die gegenwärtige Milch- und Fettnot in den Bedarfsgemeinden nicht zu beseitigen ist. Ich vertraue, daß die Milchzeuger unter dem Einfluß verständiger Belehrung das erforderliche Verständnis hierfür haben werden. (Siehe auch nachstehend zu § 8.)

Ausnahmsweise darf bei Küthern schwerer Rassen die tägliche Durchschnittsmenge auf 6 Liter erhöht werden.

Vor allem ist aber auf Verminderung der Kälberhaltung hinzuwirken. Die nicht zur Nachzucht benötigten Kälber sind möglichst frühzeitig dem Viechandelsverband anzubieten. Ein Anreiz zur Mast ist ja auch nicht mehr vorhanden, nachdem ohne Rücksicht auf das Gewicht ein einheitlicher Höchstpreis von 80 Mark je 50 kg. festgesetzt ist.

Zu § 5.

Bei dem Mangel an Molkereien und Rahmstationen kommt ein Molkereizwang zunächst nicht in Frage und kann vorläufig wenigstens der Milchüberfluß, soweit es sich nicht um die unter Nr. 1 fallenden Gemeinden handelt, am all-gemeinen nur in Form von Bauernbutter der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt werden. Dazu bedarf es, abge-sehen von der unbedingt gebotenen Ausrottung des Schleich-handels, schärfster Kontrolle. Diese ist nur dann durch-führbar, wenn auch in den Gemeinden, in denen die Ver-jorgung der Fettversorgungsberechtigten durch die Butter-erzeugung in der Gemeinde hinreichend Deckung findet, alle über den Bedarf der Selbstversorger hinaus hergestellte Butter grundsätzlich nicht unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher geht, sondern zunächst zur Gemeindejammel-stelle kommt und dort unter Leitung des Bürgermeisters gegen Fettkarte an die Versorgungsberechtigten zur Ausgabe gelangt. Ganz ausnahmsweise mag sich eine unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger auch bei Butter nicht umgehen lassen, namentlich da, wo es sich um außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegene Gehöfte oder Häusergruppen handelt. Ausnahmen dieser Art bedürfen indes sorgfältiger Prüfung und Genehmigung durch den San-dral.

Zu § 6.

Der Bezirksfettstelle muß, soweit erforderlich, die Mög-lichkeit gewahrt bleiben, auch ihrerseits über Ueberschüsse an Milch und Butter nicht nur soweit es sich um Ueber-schüsse des Kommunalverbandes, sondern auch um solche einer einzelnen Gemeinde handelt, zu verfügen. Sie wird es sich indes zum Grundsatz machen, nicht ohne zwingende Notwendigkeit in die Anordnungen des Kommunalverbandes einzugreifen. Namentlich dort nicht, wo ein Kommunal-verband in der Lage ist, Ueberschuß- und Bedarfsgemeinden unter einander völlig auszugleichen.

Bei diesem Ausgleich ist aber unbedingt darauf zu halten, daß Vollmilchlieferungen, die bereits am 1. August 1916 bestanden, nicht ohne Genehmigung der Bezirksfett-stelle eingeschränkt oder aufgehoben werden dürfen.

Um ein klares Bild über die Vollmilchversorgung zu er-halten, ist es unbedingt geboten, daß für jeden Kommunal-verband ein Vollmilchversorgungsplan aufgestellt wird, der einen genauen Ueberschuß darüber gewährt, in-welcher Bedarfsgemeinde der Ueberschuß einer jeden Voll-milch-Ueberschußgemeinde geleitet wird. Ein solcher Plan ist in jedem Kommunalverband sofort aufzustellen und der Bezirksfettstelle nach deren näherer Anweisung einzu-reichen.

Wegen Verbesserung der Magermilchversor-gung wird die Bezirksfettstelle noch die erforderlichen An-ordnungen treffen, deren Beachtung zwecks Verbesserung der Milchversorgung namentlich der Großstädte und Industrie-gemeinden unbedingt geboten ist.

Zu § 7.

Es läßt sich nicht umgehen, den Vollmilchkartenzwang auf alle Gemeinden auszudehnen. Der unmittelbare Ver-kehr zwischen Erzeuger und Verbraucher braucht dadurch nicht aufgehoben zu werden. Denn im Gegensatz zur Butter braucht die Milchversorgung der Vollmilchversorgungsbe-rechtigten nicht durch die Gemeindejammelstelle zu laufen. weil dies zu umständlich ist und die Güte der Milch beein-trächtigt. Wohl aber muß die unmittelbare Vollmilchab-gabe genau feststellbar sein, wozu ein in einfacher Form ausgestellter, dem Erzeuger von dem Verbraucher auszu-händigender Lieferchein des Bürgermeisters genügt. Die Kontrolle untersteht dem Wirtschaftsausschuß.

Zu § 8.

Die hier vorgenommene Kürzung des Verbrauchs der Milchversorgungsberechtigten ist bei dem gegenwärtigen Tiefstande der Milcherzeugung und den noch vorhandenen Mängeln der Erfassung leider nicht zu umgehen. Sie wird aber dazu beitragen, die im § 3 der Anordnung enthaltene Kürzung des Selbstversorgerbedarfs erträglicher erscheinen zu lassen.

hert werden. Vielmehr bleibt es Bedarfs- wie anderen Ge-meinden unbenommen, die durch diese Kürzung frei werden-den Milchmengen zur Versorgung ihrer Vollmilchvorzugs-berechtigten (7. bis 14. Lebensjahr) oder ihrer alten Leute zu benutzen. Die Versorgung der heranwachsenden Jugend (7. bis 14. Lebensjahr) wird dabei aber in erster Linie in Betracht kommen.

Im übrigen bleiben die weiteren Ausführungsanordnun-gen dem dortigen Ermessen überlassen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaf-tung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 2. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1100 — und auf Grund der Bekannt-machung über Spelsetzete vom 20. Juli 1916 — R.-G.-Bl. S. 755 — sowie der zu diesen Bekanntmachungen erganzenen Ausführungsbestimmungen, und auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917 wird für den Umfang des Unterlahnkreises als Ergänzung dieser letzteren Anordnung folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Milch im Sinne dieser Verordnung ist Kuhmilch. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haus-halts- und Wirtschaftsangehörigen.

§ 2. Alle nach § 3 der Anordnung des Herrn Regie-rungspräsidenten vom 6. März 1917 den Bedarf der Selbst-versorger übersteigende Milcherzeugung ist als Vollmilch oder zu Butter verarbeitet der Bewirtschaftung des Kom-munalverbandes zuzuführen, soweit es sich nicht gemäß § 6 Abs. 4 dieser Verordnung um bestehende Milchlieferungsbe-ziehungen nach außerhalb des Kreises handelt.

§ 3. Kuhhalter haben den vom Kreisausschuß oder von ihrer Gemeindebehörde beauftragten Personen über die Milcherzeugung und Milchverwertung jederzeit genaue Aus-kunft zu erteilen und alle zur Nachprüfung dieser Angaben erforderlichen Handlungen vornehmen zu lassen.

§ 4. Den Gemeinden wird die Aufbringung und die Verteilung der Milch für den Bezirk der Gemeinde über-tragen.

§ 5. In denjenigen Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorhanden ist, ist eine Milchjammelstelle zu errichten. Die Milchjammelstelle hat über die Annahme und Abgabe der Milch Buch zu führen.

§ 6. Die Abgabe und die Entnahme von Vollmilch darf nur auf Grund von Milchbezugskarten erfolgen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Lieferung von Milch an die Ortsjammelstelle oder an eine Gemeindebe-hörde auf Grund einer Anweisung durch den Kommunalver-band.

Milcherzeuger, die unmittelbar an Verbraucher lie-fern, haben außerdem eine Kundenliste zu führen.

Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, dürfen nur mit Zustimmung des Kreisaus-schusses geändert werden.

§ 7. Die vollmilchversorgungsberechtigten Personen (§ 8 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917) erhalten von der Gemeindebehörde eine auf be-stimmte Zeit lautende Milchbezugskarte. Kranken ist die Be-zugskarte nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung auszu-stellen, und zwar nur für bestimmte Zeit, in der Regel höchstens auf 2 Monate. Die Gemeinden können Milch-bezugskarten für Kranke nur an 2 v. H. der Bevölkerung ausgeben. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Be-rücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten eine höhere Zulassung von Vollmilch erforderlich machen, so kann der Kreisausschuß begründeten Anträgen Rechnung tragen.

§ 8. An Vollmilchvorzugsberechtigte (Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr) darf bis auf weiteres Vollmilch nicht mehr abgegeben werden.

Es können den einzelnen Milchherzeugern die Lieferung an bestimmte Gemeinden, Volksschulen, Händler, Privatpersonen auftragen oder unterlagen.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Broterzeugung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Schweine überhaupt, sowie an Kälber, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Dies, den 22. März 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Kreisausschusses über die Bewirtschaftung von Milch vom 22. März 1917.

1. Die Herren Bürgermeister haben die gesamte Vollmilcherzeugung der Gemeinde unter Benützung hierfür zugehöriger Formulare unverzüglich festzustellen.

2. Die Milchbezugskarten, welche den Ortspolizeibehörden zugehen, sind von diesen gemäß § 8 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917 auszufüllen und den Vollmilchverversorgungsberechtigten auf Antrag auszuhändigen.

3. Es ist mir bestimmt spätestens 3 Tage nach Empfang der Milchbezugskarten zu berichten, wieviel Karten ausgegeben wurden an

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr,
- b) stillende Frauen,
- c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahr,
- d) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr,
- f) Kranke (höchstens 2 v. H. der Bevölkerung).

Ueber die ausgegebenen Karten ist für jede der vorstehenden Gruppen a—f eine besondere Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Karten ausgegeben sind und bis zu welcher Zeit die einzelnen Karten gelten. Es ist darüber Kontrolle zu führen, daß die ausgestellten Karten nach Verfall zurückgeliefert werden.

4. Die Milchbezugskarten sind in der Mitte teilbar. Ein Teil ist für den Bezugsberechtigten bestimmt, der andere Teil für den Milchlieferanten.

5. Auf den Milchbezugskarten ist der Tag, bis zu welchem die Vollmilch an den Bezugsberechtigten zu liefern ist, anzugeben. Für Kinder werden die Karten in der Regel auf längere Zeit laufen, gewöhnlich bis zur Erreichung des Alters, an welchem die dem Kind höchstens zu gebende Tagesmenge herabzusetzen ist. Für Kranke sollen die Karten in der Regel höchstens auf 2 Monate laufen. Abgelaufene Milchbezugskarten sind mit den dazu gehörigen für den Milchlieferanten bestimmten Abschnitten von den Bezugs-

berechtigten, der Vollmilchlieferung, zurückzugeben. Die Abgabe von Milch auf verfallene Milchbezugskarten ist verboten.

6. In § 8 Absatz 4 ist angeordnet, daß die alten Milchlieferungsbeziehungen bestehen bleiben. Selbstredend bezieht sich diese Vorschrift nur auf diejenigen Beziehungen, die nach der Neuordnung überhaupt noch zulässig sind. Nichtvollmilchversorgungsberechtigte, die bisher Vollmilch bezogen haben, dürfen also in Zukunft keine Vollmilch erhalten, sondern nur diejenigen Personen, die ihren Anspruch auf Vollmilch durch Milchbezugskarte nachweisen.

Der Milchlieferant hat seinem Bürgermeister mitzuteilen, wieviel Vollmilch er an Personen anderer Gemeinden des Kreises liefert. Der Bürgermeister hat hiernach eine Liste aufzustellen und mir 14 Tage nach Einführung der Milchregelung zu berichten, wieviel Vollmilch nach jeder einzelnen in Frage kommenden Gemeinde ausgeführt wird.

7. Alle nicht abgesetzte Vollmilch ist, solange eine gegen-
tellige Verfügung nicht ergangen ist, zu verbüttern.

8. Die monatlichen Feststellungen der Milcherzeugung sind durch die in den Gemeinden bestehenden Wirtschaftsausschüsse vorzunehmen. Sollte den Wirtschaftsausschüssen ein Nichtselbstversorger nicht angehören, so tritt entsprechend der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten dem Wirtschaftsausschuß ein solcher hinzu. Die Ernennung und Verdrückung derselben erfolgt durch die Herren Bürgermeister.

Die angeordneten Nachrevisionen werden von mir veranlaßt werden.

Dies, den 22. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Oberförsterei Hahnstätten. Holzverkauf.

Samstag, den 31. März cr. in Hohlhau. Gasthaus zur Eisenbahn, von 11½ Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten, Distrikt 38a, 39a; Kettersberg, 42a Hohlhau. Fichte: 11 Stämme 3.—5. Kl. = 7,72 Festm., Nr. 1, 4, 18, 29, 40, 61, 89, 109, 120, 121, 123; 9 Raumm. Scheit und Knüppel, 15 Raumm. Reiser. Buche: 2 Stämme 4. Kl. = 0,98 Festm., Nr. 112 und 127; 217 Raumm. Scheit und Knüppel, 310 Raumm. Reiser 3. Kl. And. Laubholz, 15 Raumm. Ferkelholz. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübl. Bekanntmachung ersucht.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Donnerstag, den 29. März von vormittags 10 Uhr an in den Distrikten „Borberer Höchst“, „Hinterer Höchst“ und „Goldhahns Höchst“ 168 Am. Buchen-Scheit und Knüppel, 5440 Buchen-Wellen, 1 Eichenstamm, 4,80 m. l. 56 cm. Mittendurchmesser; 2 Eichenstämmchen und ca 150 Fichten-Reisholzstangen.

Die Versteigerung beginnt im „Borberer Höchst“ auf dem Eppenroder Wege. (2276)

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 30. ds. Mts.,
nachmittags 2 Uhr

werden im Gräflichen Forstort Hochwaldsgehege

- 1 Eichen-Ruhstamm, 1,00 Festm.,
- 200 Raumm. Buchen-Rohlscheit,
- 2500 Buchen-Wellen

versteigert

Kassan, den 24. März 1917.

Gräfl. v. d. Groeben'sche Rentei.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heia, Das Amt